

Merkblatt zur Erklärung zur Übertragung einer oder mehrerer europäischer Patentanmeldungen/eines oder mehrerer Patente (Formblatt EPA 5055)

Das EPA-Formblatt 5055 kann nur zusammen mit einem Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs (vorzugsweise EPA-Formblatt 5050) eingereicht werden. Es dient als Nachweis dafür, dass der Rechtsübergang stattgefunden hat, ersetzt aber nicht den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs.

Das EPA trägt einen Rechtsübergang einer anhängigen europäischen Patentanmeldung/eines anhängigen europäischen Patents auf Antrag in das Europäische Patentregister ein, wenn die Voraussetzungen der Regel 22 EPÜ erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind: Einreichung eines ordnungsgemäß unterzeichneten Antrags, ggf. Zahlung der entsprechenden Verwaltungsgebühr und Vorlage der erforderlichen Nachweise (Richtlinien für die Prüfung, E-XIV, 3). Gemäß Artikel 72 EPÜ muss die Übertragung durch schriftliche Nachweise belegt und von den Vertragsparteien unterzeichnet sein. Sie kann in Form einer von beiden Parteien unterzeichneten bilateralen Erklärung erfolgen. Für diesen Zweck wird EPA-Formblatt 5055 bereitgestellt.

1. Angabe der betroffenen Anmeldungen/Patente

Geben Sie europäische Anmeldenummern wie folgt an: acht Ziffern plus Prüfziffer.

Markieren Sie das zweite Kästchen, wenn sich der Antrag auf mehr als eine Anmeldung bzw. mehr als ein Patent bezieht und fügen Sie dem Antrag eine Liste aller betroffenen Anmeldenummern bei. Wenn in der Liste auch Anmeldenummern aufgeführt sind, die nicht vom Antrag umfasst sind, geben Sie bitte an, welche übertragen werden sollen (z. B. indem Sie diese mit einem "x" markieren). Wenn die erforderlichen Angaben nicht vollständig sind, wird der Antrag zurückgewiesen. Formulierungen wie "alle vor dem EPA anhängigen Anmeldungen/Patente" sind nicht zulässig.

2. Übertragender

Geben Sie hier den Namen und die Anschrift des Übertragenden exakt so ein, wie sie im Europäischen Patentregister erfasst sind. Wenn mehrere Mitanmelder/Mitinhhaber ihre Rechte übertragen, nutzen Sie ein Zusatzblatt.

3. Erwerber

Geben Sie Name und Anschrift des neuen Anmelders/Inhabers so an, wie sie im Europäischen Patentregister erscheinen sollen. Der Familienname ist vor dem Vornamen anzugeben. Bei

juristischen Personen oder diesen gleichgestellten Gesellschaften ist die genaue offizielle Bezeichnung anzugeben. Im Falle mehrerer Erwerber nutzen Sie ein Zusatzblatt.

4. Umfang des Rechtsübergangs

Markieren Sie das zutreffende Kästchen. Ansonsten und wenn der Rechtsübergang nur zwei Parteien betrifft, geht das EPA von einer Vollrechtsübertragung aus. Bitte geben Sie bei mehreren Anmeldern/Inhabern genau an, ob der Übergang alle oder nur einige der benannten Vertragsstaaten betrifft.

Überträgt beispielsweise Anmelder A nur die Rechte für Frankreich auf B, so ist das Kästchen "Teilrechtsübertragung" zu markieren und "FR" als Vertragsstaat anzugeben. Dann wird Anmelder B als Anmelder für FR und Anmelder A für die übrigen benannten Vertragsstaaten eingetragen.

5 und 6. Unterschriften und Zeichnungsbefugnis

Die Übertragungserklärung muss von allen Übertragenden und Erwerbenden oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Das EPA akzeptiert handschriftliche (Original-)Unterschriften, Faksimile-, alphanumerische und digitale Signaturen (siehe Beschluss des Präsidenten des EPA vom 9. Februar 2024 über Unterschriften auf Verträgen und Erklärungen nach den Regeln 22 und 85 sowie Regel 23 EPÜ, ABI. EPA 2024, A17 und Mitteilung des EPA vom 9. Februar 2024 über die geänderte Regel 22 EPÜ, ABI. EPA 2024, A22). Angestellte, die im Namen einer juristischen Person unterzeichnen, müssen ihren Namen und ihre Stellung im Unternehmen in Druckschrift angeben.

Sie müssen grundsätzlich nach Gesetz, der Satzung oder einer spezifischen Vollmacht dazu befugt sein, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Dabei gilt nationales Recht. Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass die Unterzeichnenden nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß befugt sind, ein solches Dokument zu unterzeichnen. Das EPA behält sich das Recht vor, einen Nachweis für die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichnenden zu verlangen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern.

Die Vertretungsbefugnis in Verfahren vor dem EPA im Sinne der Regel 152 EPÜ, d. h. durch Einzelvollmacht oder allgemeine Vollmacht, bevollmächtigt den Vertreter grundsätzlich nicht,

eine Übertragungserklärung zu unterzeichnen
(Richtlinien für die Prüfung, E-XIV, 3).